

## Was ist unter dem Händlerregress zu verstehen?

In der Praxis sind Absatzketten häufig. Im Neuwagenvertrieb liefert zunächst der Produzent an den Importeur, dieser dann an den Vertragshändler, der das KFZ schließlich an den Endverbraucher weiterverkauft. Jeder Absatzvorgang ist ein Kaufvertrag, der Gewährleistungsansprüche auslösen kann.

Der in § 933b ABGB festgelegte Händlerregress soll sicherstellen, dass ein Unternehmer, der einem Verbraucher Gewähr leisten muss, von seinem Vormann auch nach Ablauf der Frist Gewährleistung fordern kann. Dazu muss binnen zwei Monaten nach Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht der Regress geltend gemacht werden. Darüber hinaus gilt eine absolute Frist von 5 Jahren.

Zu beachten ist, dass auch im Händlerregress die Beweislastumkehr des § 924 ABGB gilt. Tritt demnach ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe auf, wird widerlegbar vermutet, dass der Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war und somit ein Gewährleistungsanspruch besteht.

## Gilt das zweistufige Gewährleistungssystem auch beim KFZ-Händlerregress?

Grundsätzlich gehen die sogenannten primären Gewährleistungsbehelfe von Verbesserung und Austausch immer den sekundären Behelfen von Preisminderung und Wandlung vor. In der Praxis einer Mängelbehebung an einem KFZ funktioniert das so denklogisch jedoch nicht, denn der Vertragshändler, der den Mangel am KFZ behoben hat, kann dieselbe Mängelbehebung nicht nochmals vom Importeur fordern. In diesem Fall steht dem Händler also der direkte Weg auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe und somit einen Geldanspruch zu.

Rechtlich denkbar und anerkannt sind sowohl der wohl übliche Anspruch auf Zahlung in Höhe der Verbesserungskosten des Vormanns, aber auch ein Preisminderungsrecht, sohin ein Anspruch einen Teil des vom Händler an den Importeur gezahlten Kaufpreises zurückzufordern.

Kommt es zur Wandlung des Kaufvertrages zwischen Händler und Endverbraucher infolge eines unbehebaren Mangels, wird dieser Wandlungsanspruch im Regelfall auch auf das Vertragsverhältnis mit dem Importeur durchschlagen, da nur wenige Fälle denkbar sind, in denen ein unbehebbarer Mangel erst nach Übergabe des Fahrzeuges vom Importeur an den Händler eingetreten ist. Selbst wenn der Händler zunächst erfolglos mehrere Reparaturversuche vornimmt, wäre in diesen Fällen der vorliegende unbehebbarer Mangel rechtliche Grundlage für eine Wandlung.

## Welcher Ersatzanspruch kommt dem Händler im Wege des Händlerregresses zu?

Bei Reparaturarbeiten aus einem Gewährleistungsanspruch sind dem Händler vom Importeur der notwendige und nützliche Aufwand zu ersetzen, wobei das Gesetz diese Begriffe nicht näher definiert. Dass es dabei regelmäßig zu systematischen Unterschreitungen der festgelegten Richtzeiten unter die tatsächlich für die Mängelbehebung erforderlichen Zeit kommt, war zuletzt auch Thema in einem vielbeachteten Kartellverfahren.